

**Der Bundesrat hat am 18.05.2001 die folgenden Änderungen der Spielordnung beschlossen:**

**In § 4 wird in Absatz 5 einer neuer Buchst. j eingefügt**

- (5) Die Verbände können für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich abweichend von dieser Spielordnung Bestimmungen darüber erlassen,
- j) dass bei einem Vereinswechsel während einer laufenden Saison die Spielberechtigung für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der in § 15 Abs. 1 Buchst. c bis g genannten Spielklassen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem 1. April, (dem 1. August) oder 1. November beantragt und erteilt werden kann (Abweichung von § 20 Abs. 5),

**§ 15 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 15 Spielklassen**

- (1) Die Spielklassen, in denen Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklassen ausgetragen werden, haben die folgenden Bezeichnungen und Rangfolge untereinander:
- a) Bundesliga / 1. Bundesliga,
  - b) 2. Bundesliga,
  - c) Regionalliga / 1. Regionalliga,
  - d) 2. Regionalliga,
  - e) Oberliga,
  - f) Verbandsliga / 1. Verbandsliga,
  - g) 2. Verbandsliga.
- Die Bezeichnungen 2. Bundesliga, 2. Regionalliga und 2. Verbandsliga werden nur verwendet, wenn es eine entsprechende 1. Liga gibt. Soweit es erforderlich ist, können der 2. Verbandsliga nachgeordnete Verbandsligen in numerisch fortlaufender Reihen- und Rangfolge eingerichtet werden.
- (2) Für die Einrichtung der in Absatz 1 genannten Spielklassen sind zuständig:
- a) der DHB für die Bundesligen,
  - b) die IG Nord, der OHV, der SHV und der WHV für die Regionalligen in ihrem jeweiligen örtlichen Bereich; die Regionalligen werden mit dem entsprechenden Zusatz Nord, Ost, Süd und West gekennzeichnet,
  - c) die Landeshockeyverbände für die Oberligen und Verbandsligen in ihrem jeweiligen örtlichen Bereich; mehrere Landeshockeyverbände können sich ganz oder teilweise zum gemeinsamen Meisterschaftsspielverkehr zusammenschließen und im Umfang des Zusammenschlusses gemeinsame Oberligen und Verbandsligen einrichten; die Oberligen und Verbandsligen werden mit dem Namen des oder der sie einrichtenden Verbände gekennzeichnet.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Spielklassen können einteilig eingerichtet oder in mehrere gleichrangige Gruppen aufgeteilt werden.
- (4) Jeder der in Absatz 1 genannten Spielklassen, im Falle ihrer Aufteilung in mehrere Gruppen jeder Gruppe, gehören sechs bis zehn Mannschaften an.

**Der Abschnitt C erhält folgende neue Fassung:**

**C. Mannschaften – Schiedsrichter - Zeitnehmer**

**§ 32 Pflichten der Mannschaften**

- (1) Vor einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereines in dem Spielberichtsbogen die Spiel- und die Altersklasse, den Spielort, den festgesetzten Spielbeginn und die Namen der beiden Vereine eintragen; § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ferner muss jede Mannschaft die Familiennamen sowie die Spielerpass- und die Rückennummern ihrer Spieler einschließlich aller

Auswechselspieler, insgesamt im Feldhockey höchstens 16, im Feldhockey auf dem Kleinfeld und im Hallenhockey höchstens 12 Spieler, eintragen; ist ein Spieler zu Spielbeginn nicht spielbereit anwesend, muss dies im Spielberichtsbogen eingetragen werden. Der Name des jeweiligen Mannschaftsführers muss unterstrichen werden. Jede Mannschaft darf einen einzigen Spieler, der ihr Ersatztorwart ist, durch einen entsprechenden Zusatz als solchen kennzeichnen. Die Mannschaftsführer oder ein Betreuer jeder Mannschaft müssen den Spielberichtsbogen leserlich unterschreiben.

- (2) Vor einem Meisterschaftsspiel muss jede Mannschaft die Spielerpässe für alle von ihr im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler den Schiedsrichtern aushändigen oder, falls ein Spielerpass nicht vorgelegt wird, einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen eintragen.
- (3) In einem Meisterschaftsspiel dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind. Ein Verstoß hiergegen berührt nicht die Spielberechtigung im Sinne von § 20. Der ZA soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (4) Wird ein Spieler, der im Spielberichtsbogen als nicht spielbereit anwesend eingetragen ist, als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt, muss seine Mannschaft dieses den Schiedsrichtern nach dem Spiel unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Gleiches gilt bei Einsatz eines Spielers, der nicht im Spielberichtsbogen eingetragen worden ist.
- (5) Die Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Eintragungen im Spielberichtsbogen und ihre Angaben nach dem Spiel vollständig und richtig sind, dass ihre Spieler spielberechtigt sind und deren Identität festgestellt werden kann.

### **§ 33 Ansetzung von Schiedsrichtern (unverändert wie bisher § 32)**

### **§ 34 Nichtantreten von Schiedsrichtern (unverändert wie bisher § 33)**

### **§ 35 Pflichten der Schiedsrichter**

- (1) Vor einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter überprüfen, ob der Spielberichtsbogen vollständig ausgefüllt ist und die richtigen Spielerpassnummern eingetragen worden sind. Stellen sie offensichtliche Fehler fest, sollen sie die Mannschaftsführer darauf hinweisen.
- (2) Ferner müssen die Schiedsrichter vor einem Meisterschaftsspiel die Identität der zu Spielbeginn spielbereit anwesenden Spieler anhand der Spielerpässe oder, wenn ein Spielerpass nicht vorgelegt wird, anhand eines Ausweises mit Lichtbild oder auf sonstige Weise überprüfen. Die Identität anderer Spieler, die in dem Spiel als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurden, muss von den Schiedsrichtern spätestens nach dem Spiel überprüft werden.
- (3) Die Spielerpässe werden während des Spieles von den Schiedsrichtern verwahrt und den Mannschaften erst nach dem Spiel zurückgegeben, soweit sie nicht einzuziehen sind.
- (4) Nach einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter in dem Spielberichtsbogen, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen:
  - a) das Halbzeit- und das Endergebnis,
  - b) für welchen Spieler kein Spielerpass vorgelegt wurde,
  - c) bei welchem Spieler die Identität nicht festgestellt werden konnte,
  - d) welcher in dem Spielberichtsbogen eingetragene Spieler nicht als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurde,
  - e) welcher in dem Spielberichtsbogen nicht eingetragene Spieler als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt wurde,
  - f) welcher im Spielberichtsbogen als solcher bezeichnete Ersatztorwart eingesetzt wurde,
  - g) welcher Spieler keine Rückennummer gemäß § 27 Abs. 3 getragen hat,
  - h) welcher Mannschaftsführer keine Armbinde getragen hat,
  - i) welcher Spieler auf Zeit vom Spiel ausgeschlossen wurde,
  - j) welcher Spieler durch eine gelb-rote Karte vom Spiel ausgeschlossen wurde; eine Vorfallsschilderung erfolgt nicht,
  - k) welcher Spieler auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,
  - l) welcher Spieler, Trainer oder Betreuer sich im Zusammenhang mit dem Spiel unsportlich verhalten hat; der Vorfall muss genau geschildert werden,
  - m) gegen welchen Trainer oder Betreuer Anordnungen gemäß § 36 Abs. 4 getroffen wurden; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,
  - n) welche Mannschaft vor dem Spiel Einspruch gegen die Wertung des Spieles wegen der Beschaffenheit des Spielfeldes eingelegt hat,

- o) welcher Spieler ernsthaft verletzt wurde,
  - p) welche außergewöhnlichen Vorfälle sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereignet haben,
  - q) ob bei der Werbung auf der Spielkleidung oder im Bereich des Spielfeldes gegen die Bestimmungen der Werberichtlinien (Anhang 3 und 4 dieser Spielordnung) verstoßen wurde,
  - r) die Schiedsrichter- und die Zeitnehmerkosten, unterteilt nach Tagesspesen und Kosten für Fahrt und Übernachtung.
- (5) Hat ein Meisterschaftsspiel aus anderen als den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen nicht stattgefunden oder ist es abgebrochen worden, müssen die Schiedsrichter den Grund hierfür, bei einem Spielabbruch außerdem den Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches, im Spielberichtsbogen eintragen.
  - (6) Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen leserlich und unter Angabe des Vereines, dem sie angehören oder für den sie das Spiel geleitet haben, unterschreiben und den Mannschaftsführern oder Betreuern auf Verlangen gestatten, in den vollständig ausgefüllten Spielberichtsbogen Einsicht zu nehmen. Bei Eintragungen gemäß Absatz 4 Buchst k bis m und p müssen die Schiedsrichter den Mannschaftsführer oder Betreuer hiervon in Kenntnis setzen und ihn darauf hinweisen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat, und dass diese innerhalb von vier Tagen nach dem Vorfall bei dem ZA schriftlich eingegangen sein muss.
  - (7) Die Schiedsrichter müssen den Spielberichtsbogen mit etwaigen Anlagen nach dem Spiel unverzüglich an den zuständigen Staffelleiter einsenden.
  - (8) Haben anstelle eines oder beider angesetzter Schiedsrichter eine oder zwei andere Personen ein Meisterschaftsspiel geleitet oder zu Ende geleitet, müssen diese den Grund hierfür in dem Spielberichtsbogen eintragen sowie die in Absatz 1 bis 7 genannten Aufgaben erfüllen.
  - (9) Bei Meisterschaftsturnieren obliegen die in Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4 Buchst. a bis h, n bis q und Absatz 7 genannten Aufgaben dem Turnierausschuss.

### **§ 36 Sonstige Maßnahmen der Schiedsrichter**

- (1) Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen, müssen die Schiedsrichter seinen Spielerpass einziehen und zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden. Bei einem Spelausschluss durch eine gelb-rote Karte wird der Spielerpass nicht eingezogen.
- (2) Kann die Identität eines Spielers anhand seines Spielerpasses nicht festgestellt werden, müssen die Schiedsrichter seinen Spielerpass einziehen und mit einem entsprechenden Vermerk zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden.
- (3) Ist ein Spielerpass gemäß § 19 Abs. 10 ungültig, sollen die Schiedsrichter den Spielerpass einziehen und zusammen mit dem Spielberichtsbogen einsenden.
- (4) Die Schiedsrichter können gegen Trainer und Betreuer, die durch ungebührliches Verhalten den Spielablauf stören, die Anordnungen treffen, die nötig sind, um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles zu gewährleisten. Der ZA kann weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (5) Bei Meisterschaftsturnieren obliegen die in Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben dem Turnierausschuss.

### **§ 37 Zeitnehmer (unverändert)**

### **§ 38 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter und Zeitnehmer (unverändert)**

### **In § 24 Änderung des Absatz 3 und in Absatz 5 des Buchst. f (gültig erst ab Feldsaison 2002)**

- (3) Endet im Feldhockey ein Entscheidungs- oder ein Überkreuzspiel unentschieden, wird das Spiel um 2 x 7,5 Minuten verlängert. Die Verlängerung ist jedoch vorzeitig beendet, sobald eine Mannschaft ein Tor erzielt. Diese Mannschaft ist Gewinner des Spieles. Vor dem Beginn der Verlängerung tritt eine Pause von fünf Minuten ein, in der die Seiten neu ausgelost werden. In der Halbzeit der Verlängerung werden die Seiten ohne Pause gewechselt. Abweichend von Satz 1 findet bei den Spielen der Altersklassen der Mädchen und Knaben keine Verlängerung statt; es wird sofort ein 7-m-Schießen nach § 24 Abs. 5 durchgeführt.
- (5)
  - f) Der Austausch eines für das 7-m-Schießen benannten Torwartes ist zulässig, wenn dieser bei der Durchführung des 7-m-Schießens verletzt wird. Der Mannschaftsführer kann dann aus seiner

Mannschaft einen Ersatztorwart benennen; diesem ist es gestattet, die Torwartausrüstung unverzüglich anzulegen. Gleiches gilt, wenn der benannte Ersatztorwart bei der Durchführung des 7-m-Schießens verletzt wird. Wird der Torwart während des 7-m-Schießens vom Spiel ausgeschlossen, kann der Mannschaftsführer aus den fünf benannten Schützen einen Ersatztorwart benennen, der weiterhin als Schütze fungieren darf. Bei seinem Einsatz als Torwart muss er einen Kopfschutz tragen; es ist ihm gestattet, zusätzliche Torwartausrüstung unverzüglich anzulegen; Satz 3 gilt entsprechend. § 27 Abs.4 bleibt unberührt.

### **Die Werberichtlinien werden wie folgt gefasst:**

#### **Anhang 3 (zu § 27 Abs. 5 SPO DHB)**

##### **Richtlinien für Werbung auf der Spielkleidung im nationalen Spielverkehr**

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist erlaubt.
- (2) Die Werbung darf die Erkennbarkeit der Farbe und Rückennummer der Spielkleidung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Eine Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt oder politischen oder weltanschaulichen Zwecken dient, ist nicht zulässig.
- (4) Der ZA kann gegen Vereine und deren Spieler, die unzulässige Werbung auf der Spielkleidung tragen, Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (5) Für Spiele, die die FIH oder EHF veranstalten, gelten besondere Bestimmungen, die bei der DHB Geschäftsstelle erhältlich sind.

#### **Anhang 4 (zu § 28 Abs. 6 und § 29 Abs. 4 SPO DHB)**

##### **Richtlinien für Werbung auf dem Spielfeld im nationalen Spielverkehr**

- (1) Werbung im Bereich des Spielfeldes ist erlaubt.
- (2) Die Werbung muss so beschaffen sein, dass eine Verletzungsgefahr und eine Beeinträchtigung des Spielbetriebes ausgeschlossen sind.
- (3) Bei Werbung auf dem Spielfeld muss die Erkennbarkeit aller Spielfeldmarkierungen gewährleistet sein. Werbung innerhalb der Schußkreise ist nicht zulässig.
  - a) Im Feldhockey darf die Werbefläche auf dem Boden je Spielfeldhälfte 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie muss von allen Spielfeldmarkierungen, ausgenommen von der Mittellinie, mindestens 2,5 m entfernt sein.
  - b) Im Hallenhockey darf die Werbefläche auf dem Boden je Spielfeldhälfte 18 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sie muss von allen Spielfeldmarkierungen, ausgenommen von der Mittellinie, mindestens 1 m entfernt sein.
- (4) Werbung darf auf den Innen- und Außenseiten der Torbretter angebracht werden.
- (5) Die Tornetze dürfen unter Einhaltung der Regeln für Feldhockey bzw. der Regeln für Hallenhockey durch farbliche Gestaltung für Werbung genutzt werden.
- (6) Eine Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt oder politischen oder weltanschaulichen Zwecken dient, ist nicht zulässig.
- (7) Der ZA kann gegen Vereine bei unzulässiger Werbung auf dem Spielfeld Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.
- (8) Für Spiele, die die FIH oder EHF veranstalten, gelten besondere Bestimmungen, die bei der DHB Geschäftsstelle erhältlich sind.

Harald P. Steckelbruck  
Vorstand.